

Bundesamt für Justiz
Herr
Alexandre Brodard
Bundesrain 20
3003 Bern
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 17. Juni 2016 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrter Herr Brodard

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 11. März 2016 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 ist das Erbrecht lediglich ein paar Mal revidiert worden. Unter anderem ist die Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder und des überlebenden Ehegatten verbessert worden. Der Situation der eingetragenen Partner wird heute besser Rechnung getragen. Ausserdem wurden das Erbrecht der vierten Parentel und der Pflichtteil der Geschwister abgeschafft.

In den vergangenen Jahren haben sich das gesellschaftliche Umfeld und die für das Erbrecht relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark verändert. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist stark angestiegen, die familiären Lebensformen sind vielfältiger geworden und die Scheidungszahlen haben zugenommen. Bedingt durch diese Entwicklung sind Zweit- und Drittbeziehungen häufiger geworden. Es gibt immer mehr Patchwork-Familien. Die Kinder wachsen nicht mehr nur bei ihren leiblichen Eltern auf. Sie leben beispielsweise nur bei einem Elternteil, der häufig selbst wieder einen neuen Partner oder eine neue Partnerin hat. Dieser oder diese bringt selber weitere eigene Kinder in den gemeinsamen Haushalt ein. Es kommt damit zu gelebten Eltern-Kind-Beziehungen jeder denkbaren Ausprägung, die aber häufig rechtlich als solche nicht anerkannt werden. Mit oder ohne Kinder werden Beziehungen ohne Eheschluss gelebt. Immer mehr Beziehungen sind rechtlich nicht oder nur ungenügend anerkannt und werden vom Erbrecht nicht oder nur teilweise erfasst.

Mit der Revision des Erbrechts soll der Erblasser mehr Freiheiten bekommen. Die Pflichtteile der Nachkommen werden von drei Viertel auf die Hälfte und des überlebenden Ehegatten von der Hälfte auf einen Viertel verkleinert. Der Pflichtteil der Eltern soll ganz wegfallen. Das hat Auswirkungen auf die Unternehmensnachfolge.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst deshalb grundsätzlich die Stossrichtung der Revision des Erbrechts. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.

1. Erhöhung der Verfügungsgewalt durch den Erblasser (Art. 471 E-ZGB)

Mit der Revision soll eine Flexibilisierung des Erbrechts, namentlich des Pflichtteilsrechts, und dessen Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten vorgenommen werden, ohne dass die Familie als institutionelle Konstante in Frage gestellt wird. Im Kern wird das geltende Erbrecht bewahrt. Wie bis anhin steht es dem Erblasser frei, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen. Die Pflichtteile der Nachkommen sollen von drei Viertel auf die Hälfte und jene des überlebenden Ehegatten von der Hälfte auf ein Viertel verkleinert werden. Der Pflichtteil der Eltern wird ganz abgeschafft.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diesen Vorschlag. Mit der Reduktion der Pflichtteile wird der Handlungsspielraum für den Erblasser grösser. Dadurch kann der Erblasser einer Zersplitterung des Vermögens entgegenwirken. Sind Erben zerstritten und beharren auf der Auszahlung der Pflichtteile, müssen unter Umständen (z.B. bei fehlender Liquidität) Teile des Unternehmens oder das ganze Unternehmen veräussert werden. Das dürfte kaum im Sinne des Erblassers oder der Erblasserin sein. Mit der Reduktion der Pflichtteile führen Erbgänge innerhalb eines Familienunternehmens nicht mehr zwangsläufig zur Zerschlagung des Unternehmens. Dies kann die Nachfolgeregelung im Unternehmen und den Erhalt des Unternehmens von grosser Bedeutung sein kann.

2. Versicherungs- und Vorsorgeansprüche (Art. 476 E-ZGB)

Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden zum Vermögen hinzugerechnet. Nicht zur Erbschaft gehören Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 des AHV-Gesetzes.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Bestimmung.

3. Unterhaltsvermächtnis (Art. 484a E-ZGB)

Mit einem Unterhaltsvermächtnis kann der faktische Lebenspartner, der erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat und zur Fortführung eines angemessenen Lebensunterhalts auf ein solches angewiesen ist, begünstigt werden. Auch den Personen, die während ihrer Minderjährigkeit während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser gelebt und von ihm finanzielle Unterstützung erhalten haben (z. B. Kinder des Ehegatten), könnte das Vermächtnis ausgerichtet werden.

Entscheidend ist, dass das Unterhaltsvermächtnis einklagbar ist (Art. 484a E-ZGB) und auf Anordnung des Gerichts und somit unabhängig vom Willen des Erblassers „faktische Lebenspartner“ begünstigen soll, die mit dem Erblasser eine „faktische Lebensgemeinschaft“ geführt haben und „erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers“ erbracht haben.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung ab. Die Voraussetzungen für eine Vermächtnisklage (z.B. „faktische Lebensgemeinschaft“ und „erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht“) sind sehr offen formuliert und werden erst im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen definiert werden können. Die Begriffe bieten viel Raum für Interpretationen und schaffen erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Höhe des Vermächtnisses legt das Gericht fest. Die Verfügungsfreiheit des Erblassers wird eingeschränkt, was wiederum dem Geist der Pflichtteilreduktion (Art. 471 E-ZGB) entgegenläuft. Für KMU schafft das Unterhaltsvermächtnis unvorhersehbare Risiken.

4. Nottestament (Art. 506 ff. E-ZGB)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände verhindert, ein formelles Testament zu machen, kann er mündlich oder auf dem audiovisuellen Weg ein Nottestament absetzen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Bestimmung.

5. Zuwendungen an Vertrauenspersonen (Art. 541a E-ZGB)

Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

Mit dieser Norm will der Bundesrat der Erbschleicherei zuvorkommen bzw. sie eindämmen. Damit wird aber neues Konfliktpotenzial geschaffen und die Verfügungsgewalt des Erblassers eingeschränkt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung ab. Bereits nach heutigem Recht können die rechtmässigen Erben die Möglichkeit, Zuwendungen an Dritte zufolge Erbschleicherei anzufechten und ein Testament für ungültig erklären zu lassen (Art. 469 ZGB).

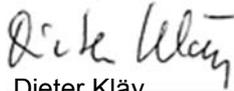
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter